



OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

Als zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 1 und 2 der Verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (sGS 355.11; abgekürzt AVS) und Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) erlässt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nachfolgende

PENSIONSKASSE GRAUBÜNDEN					
07. Jan. 2025					
Dir.	ZD	Vors.	KA	BW	Bau

Verfügung vom 6. Januar 2025

betreffend

die Genehmigung des Teilliquidationsreglementes des
Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» der Pensionskasse Graubünden, Chur, GR 14.

A. Nach Art. 53b BVG regeln die Vorsorgeeinrichtungen in ihren Reglementen die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation. Am 11. November 2024 reichte die Vorsorgeeinrichtung das Teilliquidationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende», gültig ab 1. November 2024, vom 30. Oktober 2024 mit dem entsprechenden Beschluss der Verwaltungskommission ein. Es ersetzt das bisherige Teilliquidationsreglement, gültig ab 1. Januar 2022, welches mit rechtskräftiger Verfügung vom 4. Februar 2022 genehmigt wurde.

B. Die Aufsichtsbehörde hat das Teilliquidationsreglement einer generell-abstrakten Normenkontrolle unterzogen. Soweit dies auf Grund der eingereichten Unterlagen beurteilt werden kann, lässt sich die beantragte Reglementsgenehmigung im Hinblick auf die Grundsätze der Angemessenheit, Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung nicht beanstanden. Aus aufsichtsbehördlicher Sicht steht dem gestellten Antrag – soweit ersichtlich - deshalb nichts entgegen; das vorliegende Teilliquidationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» der Pensionskasse Graubünden, Chur, ist zu genehmigen (Art. 53b Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 11 AVS). Eine allenfalls anderslautende Beurteilung durch den Richter im Sinne von Art. 73 BVG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

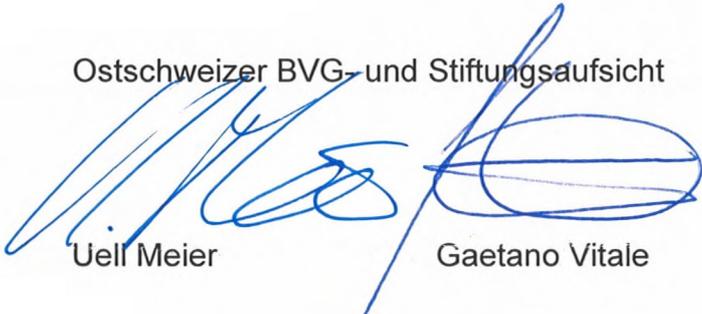
C. Alle Destinatäre der Vorsorgeeinrichtung (vgl. Art. 6 des Gesetzes über die Pensionskasse Graubünden [PK GR]; BR 170.450) sind über das Teilliquidationsreglement mit dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung gebührend zu orientieren.

D. In Anwendung des Gebührentarifes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. Juni 2019 beträgt die Gebühr für diese Verfügung CHF 500.-.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht verfügt:

1. Das eingereichte Teilliquidationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» der Pensionskasse Graubünden, Chur, gültig ab 1. November 2024, wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt (Art. 11 AVS in Verbindung mit Art. 53b Abs. 2 BVG).
2. Die Information aller Destinatäre obliegt der Verwaltungskommission. Er hat sie insbesondere über den Inhalt dieser konstitutiven Genehmigungsverfügung einschliesslich dazugehöriger Rechtsmittelbelehrung gebührend in Kenntnis zu setzen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt gemäss Gebührenrechnung Nr. 027086 CHF 500.-.

Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht



Ueli Meier Gaetano Vitale

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St.Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Zustellung an:

- Pensionskasse Graubünden, Alexanderstrasse 24, 7000 Chur
- PricewaterhouseCoopers AG, Industriering 40 / Kokon 2, 9491 Ruggell
- Allvisa AG, Christoph Plüss, Thurgauerstrasse 54, 8050 Zürich

VERSENDET AM 06. JAN. 2025